

## Neunzehn Fotos zeigen brennenden Mann

### Beschwerdeführer: Primitive Ausschachtung menschlichen Leids

Ein junger Mann zündet sich selbst an, um seinem Protest gegen die Politik Chinas in seiner tibetischen Heimat Ausdruck zu geben. Eine Zeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Tibeter zündet sich selbst an“ über das Ereignis und zeigt den lichterloh Brennenden im Bild. Der Text dazu lautet: „Versuchte Selbstverbrennung: Ein Tibeter hat sich mit einer Flüssigkeit übergossen und dann selbst angezündet.“ Ein weiteres Foto zeigt den Mann von hinten. Bildtext: „50 Meter rannte der Mann bei einer Protestaktion über die Straße.“ Ein Leser der Zeitung moniert, dass Kinder und Jugendliche Zugriff auf diese Berichterstattung hätten. Die Online-Redaktion habe nicht nur die beiden Fotos veröffentlicht, sondern eine Strecke von 19 Bildern, die den kompletten Lauf dieses brennenden Menschen dokumentieren. Die Fotos zeigten schwerste Verbrennungen. Die Haut löse sich in Fetzen, das rohe Fleisch werde sichtbar. Allein aus Jugendschutzgründen dürfte es mehr als fragwürdig sein, derartige Bilder zu zeigen. Der Beschwerdeführer spricht von einer primitiven Ausschachtung menschlichen Leids. Die Rechtsabteilung der Zeitung sieht es als eine der wichtigsten Aufgaben der Presse an, auf Missstände in sozialen, politischen und gesellschaftlich-ökonomischen Systemen hinzuweisen. Mit der Veröffentlichung habe die Zeitung nichts anderes getan, als ihrer Rolle als Informationsvermittler gerecht zu werden. Es sei unmöglich, über ein solches Ereignis zu berichten, ohne beim Leser einen gewissen Schockeffekt zu erzielen. Die meisten Fotos seien im Übrigen nicht auf der Titelseite, sondern erst nach diversen Klicks verfügbar gewesen. Gedruckt seien sie nicht veröffentlicht worden.

Der Beschwerdeausschuss kann sich einigen Argumenten der Zeitung anschließen. So ist die Selbstverbrennung selbstverständlich ein bewusster Akt eines verzweifelten Menschen, der die mediale Verwertung dieser Tat mit einplant und sogar wünscht. Er sieht jedoch keine Notwendigkeit, eine ganze Bildergalerie mit 19 Fotos zu veröffentlichen, die es dem Leser ermöglichen, dem Mann beim Sterben zuzuschauen. Eine solche politische Aktion kann und darf dokumentiert werden. Die Dramatik bedarf jedoch nicht der Visualisierung des gesamten Sterbevorgangs. Der Presserat erkennt deshalb einen klaren Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) und spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung stellt in unangemessen sensationeller Art und Weise das Leid eines Menschen in allen Details dar. Dies wäre für eine kritische Berichterstattung über die Hintergründe des Vorgangs, wie auch für das Interesse der Öffentlichkeit nicht notwendig gewesen. (0203/12/2)

**Aktenzeichen:**0203/12/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung